

Gültig ab: 01.01.2018  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## **Fachliche Weisungen**

**BAB**

**Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III**

**§ 68 SGB III**

**Vorausleistung von Berufsausbildungsbeihilfe**

**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Änderungshistorie**

### **Neufassung**

Redaktionelle Überarbeitung und Anpassung des Formats

**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Gesetzestext**

### **§ 68 SGB III**

#### **Vorausleistung von Berufsausbildungsbeihilfe**

(1) 1Macht die oder der Auszubildende glaubhaft, dass ihre oder seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Buches angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, oder kann das Einkommen der Eltern nicht berechnet werden, weil diese die erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen, und ist die Berufsausbildung, auch unter Berücksichtigung des Einkommens der Ehefrau oder des Ehemanns oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners im Bewilligungszeitraum, gefährdet, so wird nach Anhörung der Eltern ohne Anrechnung dieses Betrags Berufsausbildungsbeihilfe geleistet. 2Von der Anhörung der Eltern kann aus wichtigem Grund abgesehen werden.

(2) 1Ein Anspruch der oder des Auszubildenden auf Unterhaltsleistungen gegen ihre oder seine Eltern geht bis zur Höhe des anzurechnenden Unterhaltsanspruchs zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch mit der Zahlung der Berufsausbildungsbeihilfe auf die Agentur für Arbeit über. 2Die Agentur für Arbeit hat den Eltern die Förderung anzuzeigen. 3Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, nicht verpfändet oder nicht gepfändet werden kann. 4Ist die Unterhaltsleistung trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an die Auszubildende oder den Auszubildenden gezahlt worden, hat die oder der Auszubildende diese insoweit zu erstatten.

(3) Für die Vergangenheit können die Eltern der oder des Auszubildenden nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, ab dem

1. die Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts vorgelegen haben oder
2. sie bei dem Antrag auf Ausbildungsförderung mitgewirkt haben oder von ihm Kenntnis erhalten haben und darüber belehrt worden sind, unter welchen Voraussetzungen dieses Buch eine Inanspruchnahme von Eltern ermöglicht.

(4) Berufsausbildungsbeihilfe wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer nach § 1612 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffenen Bestimmung zu leisten.

(5) 1Die Agentur für Arbeit kann den auf sie übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit der oder dem Unterhaltsberechtigten auf diese oder diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. 2Kosten, mit denen die oder der Unterhaltsberechtigte dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.

**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Voraussetzungen für die Vorausleistung .....</b>	<b>1</b>
1.1	Glaubhaftmachung .....	1
1.2	Unterhalt .....	1
1.3	Gefährdung der Berufsausbildung .....	3
1.4	Mitwirkungspflicht der Eltern .....	4
1.5	Anhörung der Eltern .....	4
1.6	Beginn der Vorausleistung .....	5
1.7	Nichtanwendung .....	5
<b>2.</b>	<b>Übergang und Durchsetzung des Anspruches .....</b>	<b>5</b>
2.1	Unterhaltsanspruch .....	5
2.2	Auskunftsanspruch .....	6
2.3	Übergang kraft Gesetzes .....	6
2.4	Geltendmachung .....	7
2.5	Unterhalt für die Vergangenheit .....	8
<b>3.</b>	<b>Keine Vorausleistung .....</b>	<b>9</b>
<b>4.</b>	<b>Rückübertragung .....</b>	<b>9</b>



Gültig ab: 01.01.2018  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## 1. Voraussetzungen für die Vorausleistung

### 1.1 Glaubhaftmachung

Für die Glaubhaftmachung reicht es aus, dass der Auszubildende schriftlich versichert, dass seine Eltern den nach diesem Gesetz angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten.

**Glaubhaftmachung  
(68.1.1)**

### 1.2 Unterhalt

(1) Unterhaltsbetrag nach diesem Gesetz ist der die Freibeträge übersteigende Teil des Einkommens, nicht die förmlich festgesetzte Unterhaltsleistung (s. FW 68.1.7 Satz 3).

**Unterhaltsbetrag  
(68.1.2)**

(2) Sind die Eltern des Auszubildenden nicht miteinander verheiratet oder leben sie dauernd getrennt, erfolgt die Anrechnung anteilig entsprechend den Einkommensverhältnissen des jeweiligen Elternteils.

**anteilige Anrechnung  
(68.1.3)**

Beispiel:

Der Gesamtbedarf nach Abzug des anzurechnenden Einkommens des Auszubildenden und dessen

Ehegatten beträgt 370,00 Euro

abzüglich anzurechnendes Einkommen

des Vaters = 600,00 Euro =	75%	
der Mutter = 200,00 Euro =	25%	
der Eltern = 800,00 Euro =	100%	800,00 Euro

es errechnet sich eine BAB von 0,00 Euro

Die Mutter leistet Unterhalt in Höhe von 92,50 Euro.

Der Vater leistet keinen Unterhalt.

In diesem Fall ergibt sich folgende Berechnung:

Von der notwendigen Unterhaltsleistung der Eltern von 370,00 Euro sind

Von der Mutter 25 % zu erbringen	92,50 Euro
vom Vater 75 % zu erbringen	277,50 Euro

Gesamtbedarf 370,00 Euro

abzüglich anteiliger Anrechnungsbetrag

der Mutter = 92,50 Euro

des Vaters = 277,50 Euro



**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

Anrechnungsbetrag insgesamt	370,00 Euro
es errechnet sich eine BAB von	0,00 Euro
Zur Deckung des Gesamtbedarfs von	370,00 Euro
leistet nur die Mutter ihren Anrechnungsanteil von	92,50 Euro
BAB ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen vorzuleisten in Höhe von	277,50 Euro

Der Anspruch auf Unterhaltsleistung gegen den Vater geht in Höhe von 277,50 Euro auf die Agentur für Arbeit über.

(3) Eltern leisten den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht, wenn sie weder einen Geldbetrag noch Sachleistungen in dieser Höhe an den Auszubildenden erbringen oder für ihn aufwenden. Die Eltern können nach Maßgabe des § 1612 BGB die Leistungsart grundsätzlich frei wählen.

**Verweigerter Unterhalt  
(68.1.4)**

(4) Sachleistungen sind nach Maßgabe der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu bewerten. Die für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums gültige Bewertungsvorschrift ist für den ganzen Bewilligungszeitraum anzuwenden. Der Wert der Wohnung ist abweichend hiervon mit dem in § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG bestimmten Betrag anzusetzen.

**Sachleistungen als Unterhalt  
(68.1.5)**

(5) Leisten die Eltern lediglich einen Teil des nach § 67 SGB III angerechneten Einkommensbetrages als Unterhalt, ist die Vorausleistung auf den nicht geleisteten Teilbetrag zu beschränken.

**Unterhaltsumfang  
- Teilunterhalt  
- mehr als Anrechnungsbetrag  
- Kindergeld  
(68.1.6)**

Leistet ein Elternteil mehr als den angerechneten Einkommensbetrag als Unterhalt (Geld- und Sachleistungen), ist die Vorausleistung für den anderen Elternteil um diesen Mehrbetrag zu mindern.

Die Vorausleistung ist um das weitergeleitete oder direkt an den Auszubildenden ausgezahlte Kindergeld zu mindern. Es ist in den Fällen, bei denen die Auszahlung des Kindergeldes direkt an den Auszubildenden oder einen Dritten (nicht Elternteil) erfolgt, in dem Verhältnis aufzuteilen, wie sich die anrechenbaren Einkommensbeträge beider Elternteile einander gegenüberstellen. Auf Dauer angelegte regelmäßige Unterhaltsleistungen Dritter sind zu berücksichtigen.

(6) Wenden die Unterhaltsverpflichteten ein, dass sie einen geringeren Unterhaltsbetrag leisten als den nach diesem Gesetz errechneten, weil die förmlich festgesetzten Unterhaltsleistungen nur zu dem von ihnen geleisteten Umfang verpflichtet, ist von diesem Anspruch auszugehen (§ 68 Abs. 2 Satz 1 SGB III). Dies gilt in der Regel nur,

**Förmlich festgesetzter Unterhalt  
(68.1.7)**



**Gültig ab: 01.01.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

wenn die förmliche Festsetzung nicht länger als 4 Jahre zurückliegt. Förmlich festgesetzt sind Unterhaltsleistungen, wenn sie durch eine gerichtliche Entscheidung, eine Vereinbarung oder eine Verpflichtungsurkunde festgelegt wurden. Der Anspruch auf Unterhalt kann sowohl tituliert sein (§ 794 ZPO) als auch aus einer nicht titulierten Unterhaltsvereinbarung entstehen. Tituliert wird der Unterhaltsanspruch durch Unterhaltsentscheidung, gerichtlichen Vergleich, notarielle bzw. gerichtliche Urkunde im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO, eine vom Jugendamt beurkundete Erklärung, durch die sich jemand verpflichtet, ein Kind zu unterhalten - §§ 59 Abs. 1 Nr. 3, 60 SGB VIII - oder eine im vereinfachten Verfahren nach §§ 249 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) erfolgte Festsetzung bei minderjährigen Kindern, die nicht mit dem Unterhaltspflichtigen in einem Haushalt leben. Nichttitulierte Unterhaltsvereinbarungen sind Unterhaltsverträge, außergerichtliche Unterhaltsvergleiche, sonstige Urkunden, in denen der laufende Unterhaltsanspruch von Kindern festgelegt ist. Erfolgt gem. §§ 1612b, 1612c BGB eine Anrechnung von Kindergeld oder anderer regelmäßig wiederkehrender kindbezogener Leistungen auf die durch Unterhaltsurteil oder sonstigen vollstreckbaren Titeln festgesetzten Unterhaltsleistungen, sind nur die um die Anrechnung verminderten Unterhaltsleistungen in die Berechnung der Berufsausbildungsbeihilfe einzubeziehen.

### **1.3 Gefährdung der Berufsausbildung**

(1) Die Berufsausbildung ist gefährdet, wenn die durch Vorausleistung zu schließende Lücke größer als 10,00 Euro monatlich ist (Betrag nach § 71 SGB III).

**Gefährdung der Berufsausbildung  
Bagatellgrenze  
(68.1.8)**

(2) Die Berufsausbildung ist nicht gefährdet, soweit das Einkommen des Ehegatten oder des Lebenspartners im Bewilligungszeitraum (aktuelles Einkommen) nach Abzug der Freibeträge nach § 67 Abs. 2 SGB III in Verbindung mit § 25 BAföG sein bereits angerechnetes Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums übersteigt (Auswirkung des Vorrangs der Unterhaltspflicht des Ehegatten oder des Lebenspartners). Das Einkommen ist nach § 67 Abs. 2 SGB III in Verbindung mit § 21 BAföG zu ermitteln.

**Keine Gefährdung  
Einkommen  
(68.1.9)**

(3) Die Berufsausbildung gilt als nicht gefährdet, wenn der Auszubildende es aus tatsächlichen Gründen zu vertreten hat, dass die Zahlungen der Eltern ihn nicht erreichen können, z. B. weil er seine Eltern nicht aufgefordert hat, Unterhalt zu leisten, oder andere für den Zahlungsverkehr notwendige Informationen unterlassen hat. Dies gilt nicht, wenn ihm die Adresse der Eltern/ des Elternteils nicht bekannt ist.

**Keine Gefährdung  
Mitwirkungspflicht  
Azubi  
(68.1.10)**



**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

#### **1.4 Mitwirkungspflicht der Eltern**

(1) Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung ergibt sich, solange Berufsausbildungsbeihilfe noch nicht gezahlt worden ist, aus § 315 Abs. 2 SGB III.

**Mitwirkungspflicht  
(68.1.11)**

(2) Bußgeld- und Verwaltungszwangsverfahren sind mit dem Ziel, die Angaben über die Einkommensverhältnisse zu erhalten, fortzusetzen, auch wenn eine Vorausleistung bewilligt ist.

(3) Bei Finanzbehörden im Ausland ist davon auszugehen, dass sie keine Auskunft erteilen.

(4) Verwaltungszwangsmittel werden im Ausland nicht vollzogen.

#### **1.5 Anhörung der Eltern**

(1) Die Anhörung der Eltern kann schriftlich oder persönlich beim OS-Team BAB/Reha durchgeführt werden.

**Anhörung schriftlich  
oder persönlich  
Niederschrift  
(68.1.12)**

(2) Die Aufforderung zur Anhörung ist zuzustellen.

(3) Bei der persönlichen Anhörung ist eine Niederschrift (Vordruck BAB 34) anzufertigen und von den Eltern zu unterzeichnen.

(4) Im Anhörungsverfahren sind den Eltern

- die Angaben des Auszubildenden zur Vorausleistung zur Kenntnis zu geben,
- die Folgen nach FW 68.1.14 mitzuteilen,
- die Rechtslage zu erläutern, insbesondere die Folgen nach § 68 Abs. 2 SGB III und
- im Falle mangelnder Mitwirkung gemäß § 315 Abs. 2 SGB III die Konsequenzen aus § 404 Abs. 2 Nr. 23 und Abs. 3 SGB III (Geldbuße) zu verdeutlichen.

**Anhörungsverfahren  
(68.1.13)**

(5) Geben die Eltern keine Erklärung zur Sache ab, ist davon auszugehen, dass die Angaben des Auszubildenden über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Eltern und die von ihnen erbrachten Unterhaltsleistungen zutreffen.

**keine Erklärung der  
Eltern  
(68.1.14)**

(6) Die Anhörung der Eltern ist für jeden Bewilligungszeitraum erneut durchzuführen, wenn nicht aus wichtigem Grund von der Anhörung abgesehen wurde (§ 68 Abs. 1 Satz 2 SGB III).

**Wiederholte Anhörung  
(68.1.15)**





**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

(7) Ein wichtiger Grund, von der Anhörung abzusehen, liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Anhörung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann,
- b) eine rechtskräftige Unterhaltsentscheidung vorliegt und seit deren Erlass eine wesentliche Veränderung der für einen Abänderungsantrag nach § 238 FamFG maßgebenden wirtschaftlichen und Ausbildungsverhältnisse nicht eingetreten ist. Das ist ohne Vorliegen besonderer Umstände in der Regel anzunehmen, wenn die Unterhaltsentscheidung in den letzten vier Jahren vor Beginn des Bewilligungszeitraums rechtskräftig geworden ist,
- c) die Eltern, unabhängig von der Anhörung, schriftlich oder - bei Wiederholungsanträgen - in einer früheren Anhörung der Agentur für Arbeit gegenüber die Leistung des angerechneten Unterhaltsbetrages so nachdrücklich verweigert haben, dass mit einer Änderung ihrer Haltung durch die Anhörung nicht zu rechnen ist.

**Verzicht auf Anhörung  
- wichtiger Grund  
(68.1.16)**

## **1.6 Beginn der Vorausleistung**

(1) Vorausleistung wird grundsätzlich vom Beginn des Monats an erbracht, in dem der Auszubildende die nach § 68 Absatz 1 SGB III maßgeblichen Umstände mitgeteilt hat. Rückwirkend wird sie nur geleistet, wenn der Auszubildende die Verweigerung von Unterhaltsleistungen innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides mitteilt.

**Beginn der Vorausleistung  
(68.1.17)**

(2) Bei einer Förderung als vorläufige Entscheidung nach § 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III ist eine rückwirkende Erhöhung der Vorausleistung ausgeschlossen, soweit sich bei einer abschließenden Einkommensberechnung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums herausstellt, dass ein höheres Elterneinkommen anzurechnen gewesen wäre als ursprünglich angenommen.

## **1.7 Nichtanwendung**

Eine entsprechende Anwendung des § 68 SGB III kommt nicht in Betracht, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leistet.

**Nichtanwendung bei Ehegatten/ Lebenspartner  
(68.1.18)**

## **2. Übergang und Durchsetzung des Anspruches**

### **2.1 Unterhaltsanspruch**

(1) Voraussetzung für die Überleitung eines Unterhaltsanspruches ist, dass der Auszubildende einen zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch

**Vorliegen eines Unterhaltsanspruches  
(68.2.1)**



**Gültig ab: 01.01.2018**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

gegen seine Eltern hat. Liegt eine rechtskräftige Unterhaltsentscheidung oder eine gerichtliche oder außergerichtliche Unterhaltsvereinbarung vor, die nicht älter als vier Jahre ist, so ist diese, soweit nicht besondere Umstände vorliegen, für die Beurteilung der Unterhaltspflicht der Eltern maßgebend. Ein in einer Unterhaltsvereinbarung vereinbarter Verzicht auf Unterhalt ist unbeachtlich (vgl. § 1614 BGB).

(2) Wurde durch eine Unterhaltsentscheidung oder aufgrund einer sonstigen gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterhaltsvereinbarung ein höherer Unterhaltsbeitrag als der nach dem SGB III errechnete festgesetzt, geht der Anspruch in Höhe des errechneten Betrages über; wurde ein niedrigerer Unterhaltsbeitrag festgesetzt, geht der Anspruch in dieser Höhe über.

**Höhe der Anrechnung  
(68.2.2)**

(3) Ein Unterhaltsanspruch kann z.B. nicht geltend gemacht werden, wenn

**Unterhaltsanspruch  
nicht geltend zu machen  
(68.2.3)**

- a) es sich um eine Zweitausbildung handelt. Ausnahmen hiervon:
- ein Berufswechsel ist notwendig, etwa aus gesundheitlichen Gründen,
  - die erste Ausbildung beruhte auf einer deutlichen Fehleinschätzung der Begabung des Auszubildenden,
  - der Auszubildende war von den Eltern in einen unbefriedigenden, seiner Begabung nicht hinreichend Rechnung tragenden Beruf gedrängt worden oder
  - die Eltern haben die Finanzierung einer angemessenen Ausbildung verweigert,
- b) die Eltern leistungsunfähig sind (z.B. als Sozialhilfeempfänger) - § 1603 BGB oder
- c) der volljährige Auszubildende den Unterhaltsanspruch verwirkt hat (z.B. durch Straftaten gegen die Eltern) - § 1611 BGB.

## **2.2 Auskunftsanspruch**

Der übergegangene unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch nach § 1605 BGB bezieht sich grundsätzlich auf die Einkommensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen im Vorausleistungszeitraum. Die für die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs erforderlichen Daten können nach Zahlung der vorgeleisteten Berufsausbildungsbeihilfe unmittelbar von dem Unterhaltspflichtigen verlangt werden.

**Auskunftsanspruch  
(68.2.4)**

## **2.3 Übergang kraft Gesetzes**

Der Unterhalts- und Auskunftsanspruch geht kraft Gesetzes auf die Agentur für Arbeit über. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt, zu dem

**Übergang kraft Gesetzes  
(68.2.5)**



**Gültig ab: 01.01.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

die Berufsausbildungsbeihilfe auf dem Konto des Leistungsempfängers gutgeschrieben wird. Zu diesem Zeitpunkt tritt der Gläubigerwechsel ein und zugleich entsteht der Anspruch auf Auskunft über die unterhaltsrechtlichen Voraussetzungen. Der Unterhaltsanspruch bleibt ein zivilrechtlicher Anspruch, der im Streitfall durch die Agentur für Arbeit vor dem Familiengericht eingeklagt werden muss.

## **2.4 Geltendmachung**

(1) Die Anzeige gegenüber den Eltern über die Förderung, über die Vorausleistung und über den Anspruchsübergang hat nur rechtsbekundende, nicht rechtsbegründende Wirkung. Sie erfolgt formlos, ist jedoch aus Nachweisgründen den Eltern zuzustellen. Die Anzeige ist zeitgleich mit dem Bewilligungsbescheid an den jeweiligen Empfänger zu versenden. Sie bezweckt, dass die Eltern nicht mehr an den Auszubildenden, sondern nur noch gegenüber der Agentur für Arbeit mit befreiender Wirkung leisten können. Außerdem hat die Anzeige Bedeutung für das Einsetzen von Zahlungen und damit zusammenhängend von Zinsansprüchen. In der Anzeige ist den Eltern mitzuteilen, dass der übergegangene laufende Unterhaltsanspruch innerhalb des jeweiligen Monats an die Agentur für Arbeit zu zahlen ist (s. hierzu Abs. 4). Mit dieser Zahlungsaufforderung kommt der Unterhaltsverpflichtete ohne Mahnung in Verzug.

**Anzeige  
(68.2.6)**

(2) Der Anspruchsübergang kann auch dann angezeigt werden, wenn der Bewilligungsbescheid als vorläufige Entscheidung nach § 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III ergangen oder noch nicht unanfechtbar geworden ist.

**Anzeige  
- bei vorläufiger Entscheidung  
(68.2.7)**

(3) Werden übergeleitete Unterhaltsansprüche bereits vom Träger der Sozialhilfe, vom Träger der Jugendhilfe oder von einer anderen behördlichen Stelle für den Auszubildenden eingezogen, ist zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand - soweit möglich - durch schriftliche Vereinbarung sicherzustellen, dass dort eingehende Unterhaltsbeträge an den Inkasso-Service bis zur Höhe der Vorleistung abgeführt werden. Kommt eine Vereinbarung zustande, ist der Unterhaltsverpflichtete davon zu unterrichten mit der Bitte, Zahlungen bis auf weiteres an die andere einziehende Stelle zu leisten. Mit der einziehenden Stelle kann auch vereinbart werden, dass die dort eingehenden Beträge gesammelt und in bestimmten Zeitabständen dem Inkasso-Service überwiesen werden. Gegenüber der einziehenden Stelle ist - soweit das Kassenzeichen (die Vertragsgegenstandsnummer) nicht bekannt ist - darauf hinzuwirken, dass auf dem Überweisungsabschnitt neben dem Namen des Unterhaltsberechtigten auch die Kundennummer vermerkt wird. Am Ende der Förderung ist der einziehenden Stelle unter Hinweis auf die Vereinbarung der noch ausstehende Betrag mitzuteilen. Eine Durchschrift ist dem Inkasso-Service zuzuleiten. Die Mitteilung des ausstehenden Betrages an die einziehende Stelle unterbleibt, wenn sie die Ansprüche gegen den Unterhaltspflichtigen nicht mehr geltend macht; in diesem Fall ist nach Abs. 4 zu verfahren.

**Vereinbarung mit Sozialhilfeträger u.a.  
(68.2.8)**



**Gültig ab: 01.01.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

(4) Der Unterhaltspflichtige ist sofort zur Zahlung aufzufordern, wenn feststeht, dass ein Unterhaltsanspruch des Leistungsempfängers auf die BA übergegangen ist. Die Annahmeanordnung ist spätestens am Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraumes vorzunehmen. Davon ist auch dann nicht abzusehen, wenn zu diesem Zeitpunkt absehbar ist, dass die Forderung weder gegenwärtig noch auf Dauer zu verwirklichen sein wird. Der Inkasso-Service ist jedoch über diesen Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

**Zahlungsaufforderung  
Annahmeanordnung  
(68.2.9)**

(5) Eine Anzeige hat auch dann zu erfolgen, wenn der Unterhaltsverpflichtete seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat. Es ist ggf. Vorsorge dafür zu treffen, dass eine gerichtliche Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs unverzüglich nachgeholt werden kann, wenn der Unterhaltsverpflichtete seinen ständigen Wohnsitz in das Inland verlegt.

**Eltern im Ausland  
(68.2.10)**

(6) Die Übergangsanzeige ist zu überprüfen und ggf. zu ändern, wenn sich der Vorausleistungsbetrag geändert hat.

**Änderung der Anzeige  
(68.2.11)**

(7) Auf die Agentur für Arbeit übergegangene Unterhaltsansprüche sind gegen den Unterhaltspflichtigen vor dem Amtsgericht - Familiengericht - geltend zu machen, wenn sie insgesamt den Betrag von 600,00 Euro übersteigen; bei einem Beschwerdewert von mehr als 600,00 Euro ist auch eine Beschwerde zugelassen (§ 61 Abs. 1 Satz 1 FamFG).

**Antrag vor dem Familiengericht  
(68.2.12)**

## **2.5 Unterhalt für die Vergangenheit**

(1) Für den Übergang des Anspruchs auf Unterhalt kommt es nicht darauf an, wann die Berufsausbildungsbeihilfe gezahlt worden ist, sondern darauf, ob ein Unterhaltsanspruch - auch für zurückliegende Monate - wirksam geltend gemacht werden kann. In der Regel ist die Nachforderung von Unterhalt für die Vergangenheit nach bürgerlichem Recht grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Tatbestand nach § 1613 BGB vor.

**Unterhalt für die Vergangenheit  
(68.3.1)**

(2) Unterhalt kann nach § 1613 Abs. 1 BGB nur von dem Zeitpunkt an gefordert werden, zu dem

**Verzug  
(68.3.2)**

a) die Eltern in Verzug geraten oder

b) der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

In Verzug geraten ist der Unterhaltspflichtige dann, wenn auf eine Mahnung hin nicht geleistet wird (§ 286 BGB). Dabei ist der Tag des Zugangs der Mahnung maßgebend. Die Rechtshängigkeit richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (§§ 261 Abs. 1 und 2, 696 Abs. 3, 700 Abs. 2 ZPO).



**Gültig ab: 01.01.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

(3) Die Eltern haben bei dem Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe mitgewirkt, wenn sie die Erklärung zum Einkommen (Vordruck BAB 03) unterschrieben haben. Liegt diese Unterschrift nicht vor, sind die Unterhaltspflichtigen in geeigneter Weise über den Antrag zu unterrichten und über die Voraussetzungen, unter denen die Unterhaltspflichtigen in Anspruch genommen werden können, in Kenntnis zu setzen. Maßgebend für den Zeitpunkt des Anspruchsübergangs ist, nachdem Unterhalt für den Monat zu zahlen ist, der erste Tag des Monats, in dem die Eltern im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht oder durch die Belehrung über die rückwirkende Inanspruchnahme in Kenntnis gesetzt wurden.

**Mitwirkung Belehrung  
(68.3.3)**

### **3. Keine Vorausleistung**

(1) Eine Unterhaltsbestimmung der Eltern gemäß § 1612 Abs. 2 BGB muss gegenüber dem Auszubildenden abgegeben werden und ist unbeachtlich, wenn sie gegenüber Dritten, wie der Agentur für Arbeit, erfolgt. Eine bedingte Unterhaltsbestimmung ist ebenfalls unbeachtlich. Eine Unterhaltsbestimmung ist zu beachten, soweit sie nicht vom Familiengericht abgeändert worden ist. Ob die Durchführung der Berufsausbildung durch die Bestimmung beeinträchtigt wird, ist nicht zu prüfen. Ist die Unterhaltsbestimmung der Eltern durch das Familiengericht abgeändert worden, so ist Vorausleistung bei Vorliegen der Voraussetzungen auch vor Rechtskraft der Entscheidung zu gewähren, es sei denn, dass deren Vollziehbarkeit ausgesetzt ist.

**Unterhaltsbestimmung  
(68.4.1)**

(2) Erbringen die Eltern entsprechend ihrer Bestimmung nach § 1612 Abs. 2 BGB den vollen Unterhalt in Sachleistungen (einschl. Taschengeld) oder bieten sie ihn an, so findet eine Vorausleistung nicht statt. Wird nur ein Teil des Unterhalts in Sachleistungen erbracht oder angeboten, so ist ihr Wert nach FW 68.1.5 zu bestimmen. Der Differenzbetrag zwischen dem geleisteten / angebotenen Unterhalt und dem nach diesem Gesetz angerechneten Unterhaltsbetrag ist vorauszuleisten.

**Sachleistungen  
(68.4.2)**

(3) Das Bestimmungsrecht der Eltern nach § 1612 Abs. 2 BGB besteht auch gegenüber einem volljährigen unverheirateten Kind.

**Bestimmungsrecht  
(68.4.3)**

### **4. Rückübertragung**

(1) Die Rückübertragung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs erspart den Agenturen für Arbeit eine eigene Verfahrensführung. Eine Rückübertragung ist nur möglich, wenn zuvor der Unterhaltsanspruch in Höhe der Vorausleistung auf die Agentur für Arbeit übergegangen ist. Der Übergang erfolgt gem. § 68 Abs. 2 Satz 1 SGB III kraft Gesetzes mit der Zahlung der Berufsausbildungsbeihilfe (s. FW 68.2.5). Erfolgt der gesetzliche Übergang nachdem ein Unterhaltsantrag rechtshängig geworden ist, so ist eine Rückübertragung nicht vorzunehmen. Der Unterhaltsberechtigte bleibt dann nach § 265 Abs. 2 ZPO zur Verfahrensführung legitimiert. Er muss nur in

**Voraussetzungen  
(68.5.1)**



**Gültig ab: 01.01.2018**

**Gültigkeit bis: fortlaufend**

der Höhe, in der er nicht mehr Rechtsinhaber ist, die Erbringung der Leistung an die Agentur für Arbeit beantragen. Die Verfahrensführung erfolgt damit ab dem Zeitpunkt des Anspruchsübergangs in fremdem Namen. Die Rückübertragung ist an Bedingungen geknüpft. Sie darf nur zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs durch den Unterhaltsberechtigten erfolgen. Des Weiteren ist sofort wieder die Abtretung des geltend gemachten Unterhaltsanspruchs durch den Unterhaltsberechtigten an die Agentur für Arbeit erforderlich. Damit wird eine Art der sogenannten gewillkürten Verfahrensstandschaft begründet. Diese besteht darin, dass die Verfahrensführungsbefugnis durch Rechtsgeschäft von der Agentur für Arbeit als Rechtsträger auf den ursprünglichen Rechtsinhaber - den Unterhaltsberechtigten - zurückgeht. Dieser wird dann zur Verfahrensführung in eigenem Namen befugt; sein eigenes rechtsschutzwürdiges Interesse besteht insbesondere in der Klärung eines Gesamtanspruchs - auch über die Förderungszeit hinaus - wie auch in der Verlagerung des Verfahrenskostenrisikos, zumindest zu einem Teil.

(2) Die Rückübertragung liegt im Ermessen der Agentur für Arbeit. Angebracht ist sie immer dann, wenn der Unterhaltsberechtigte ohnehin einen höheren Unterhaltsanspruch als die Vorausleistung von Berufsausbildungsbeihilfe gerichtlich geltend macht oder in einem Unterhaltsverfahren die Ansprüche mehrerer Berechtigter geltend gemacht werden sollen.

**Ermessen  
(68.5.2)**

(3) Der Unterhaltsberechtigte muss mit der Rückübertragung einverstanden sein. Zudem darf er nicht ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche über den Teil des Unterhaltsanspruches schließen, der auf die Agentur für Arbeit übergegangen ist. Diese und die oben unter Abs. 1 Satz 9 und 10 genannten Bedingungen sind in einer Vereinbarung mit dem Unterhaltsberechtigten festzulegen. Eine Ausfertigung davon ist für den Unterhaltsberechtigten bestimmt. Zeitgleich ist der zum Unterhalt verpflichtete Beteiligte über die Rückübertragung zu informieren.

**Vereinbarung  
(68.5.3)**

(4) Zu den vom Unterhaltsberechtigten ggf. zu tragenden Kosten des Verfahrens gehören seine Gerichts- und Anwaltskosten sowie die der Gegenseite. Werden im Gerichtsverfahren über die Vorausleistungen von Berufsausbildungsbeihilfe hinausgehende Ansprüche geltend gemacht, so hat die Agentur für Arbeit nur die auf ihren anteiligen Verfahrenswert bezogenen Kosten zu übernehmen.

**Gerichtskosten  
(68.5.4)**